

Allgemeine Reisebedingungen für Einzel- und Pauschalleistungen

Für die von der Stadt Haltern am See - Stadtagentur (STA) - angebotenen eigenen touristischen Pauschal- oder Einzelleistungen gelten – in Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a-m BGB – zwischen Ihnen als Reisendem/Gast und uns die nachstehenden Allgemeinen Reisebedingungen. Diese werden Inhalt des zwischen uns zustande gekommenen Vertrages und gelten ansonsten gleichermaßen für andere in diesem Katalog gesondert aufgeführte Reiseveranstalter, für die wir entsprechende Vermittlungsleistungen erbringen, soweit diese dem Vertrag wirksam zugrunde gelegt werden.

1. Vertragsabschluss

1.1. Mit der Anmeldung, welche telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder schriftlich erfolgen kann, gibt der Gast ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages mit der StA ab. Die Anmeldung erfolgt durch den Gast auch für alle an der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Verpflichtungen aus dem Vertrag der Gast ebenso wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er diese Verpflichtungen durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.

1.2. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung bei der StA zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Nach Vertragsabschluss wird die StA dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist sie nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Kalendertage vor Reisebeginn erfolgt. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches die StA für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde dieses durch ausdrückliche Annahmeerklärung bestätigt bzw. durch konkludentes Verhalten annimmt, wie die Vornahme der Anzahlung bzw. Restzahlung.

2. Leistungen

2.1. Die von der StA geschuldeten Leistungen ergeben sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung im aktuellen Katalog der StA bzw. aus den im OBIS (Online-Buchungs- und Informationssystem) der StA hinterlegten Daten.

Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich die StA in Übereinstimmung mit § 4 Abs.2 BGB-InfoV ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die der Gast vor Buchung informiert wird.

2.2. Bei der Buchung von Voll- und Halbpensionsleistungen wird der Gast darauf hingewiesen, dass die Speisekarte in diesem Betrieb von den einzelnen LT u. U. auf bestimmte Gerichte beschränkt wird.

2.3. Im Reisepreis ist keine Reiserücktrittsversicherung enthalten.

2.4. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von den vertraglich vereinbarten Inhalten, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und nicht von der StA wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die StA ist verpflichtet, den Gast über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird sie dem Gast eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

3. Preise

3.1. Die im Prospekt angegebenen Preise sind Endpreise und beinhalten die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie enthalten nicht eventuelle Ortsabgaben, wie z.B. Kurtaxen und, soweit ausgewiesen, variable Nebenkosten, wie z.B. Telefon.

3.2. Die angegebenen Preise gelten bei Pauschalen und Leistungsbausteinen pro Person.

4. Bezahlung

4.1. Mit Erhalt der Buchungsbestätigung und des Reisepreissicherungsscheins im Sinne des § 651 k BGB (für StA nicht erforderlich) ist eine Anzahlung in Höhe von 20% auf den Gesamtreisepreis, maximal 250,00 € fällig. Sie ist zahlbar innerhalb von 7 Kalendertagen und wird auf den Reisepreis angerechnet.

Die Restzahlung ist, falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, 12 Kalendertage vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 6.1. genannten Gründen abgesagt werden kann.

4.2. Bei Buchungen kürzer als 28 Kalendertage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

4.3. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Reisepreises um mehr als 7 Tage in Verzug, behält sich der Reiseveranstalter vor, vom Vertrag nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung zurückzutreten. In diesem Fall kann der Kunde mit Rücktrittskosten entsprechend des § 5 belastet werden.

5. Stornierung der Reise durch den Gast, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1. Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich für die Einhaltung der Fristen ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der StA, welche im Interesse des Gastes schriftlich erfolgen sollte.

5.2. Tritt ein Gast vom Vertrag zurück, so kann die StA unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen Schadensersatz nach den folgenden Pauschalsätzen verlangen: Bei Pauschalreisen, Zimmern und sonstigen Einzelleistungen:

bis 31. Tage vor Ankunft 10 %

bis 21. Tag vor Ankunft 20 %

bis 15. Tag vor Ankunft 30 %

bis 11. Tag vor Ankunft 40 %

bis 8. Tag vor Ankunft 45 %

bis 3. Tag vor Ankunft 50 %

ab 2. Tag vor Ankunft und bei Nichtanreise 80 % des Reisepreises.

Dem Gast bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass der StA ein geringerer oder überhaupt gar kein Schaden entstanden ist.

Dem Gast wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen!

5.3. Falls andere, als die gebuchten Personen anreisen wollen, so ist dies der StA mitzuteilen. Hierfür wird eine Umbuchungspauschale in Höhe von 15 € berechnet. Insoweit ist es erforderlich, dass die Ersatzperson in alle Rechte und Pflichten des Reisevertrages neben dem bisherigen Gast eintritt. Dem Eintritt einer Ersatzperson kann widersprochen werden, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Gast der StA als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.4. Werden auf Wunsch des Gastes nach Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft oder der Verpflegungsart vorgenommen, so werden 15 € pro Buchungsänderung erhoben, wenn die Änderungen keine Verminderung des Gesamtpreises und keinen Wechsel des LT zur Folge haben. Umbuchungswünsche, die nach dem 31. Tag vor Reisebeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen. Umbuchungswünsche sind mit der StA abzusprechen.

5.5. Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsentgelte sind sofort zur Zahlung fällig.

6. Rücktritt und Kündigung durch die StA

6.1. Die StA kann bis zu zwei Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die in der Reisebeschreibung und der Buchungsbestätigung für die entsprechende Reise ausdrücklich genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde.

Die Rücktrittserklärung ist dem Gast schnellstmöglich zuzuleiten, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Der Gast erhält seine eventuell geleistete Anzahlung umgehend zurück oder kann unverzüglich nach Kenntniserlangung der Absage von der StA die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise aus dem Angebot der StA beanspruchen, sofern diese Reise ohne Mehrpreis für den Gast angeboten werden kann.

6.2. Die StA kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der StA nachhaltig stört und/oder wenn er sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesem Fall behält die StA den Anspruch auf den Reisepreis. Die StA muss sich ersparte Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die dadurch entstehen, dass Gutschriften von einzelnen anderen Leistungsträgern erfolgen. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Gast in dem Fall selbst.

7. Haftung

7.1. Die StA beschränkt ihre Haftung für Schäden, die nicht Körper- oder Gesundheitsschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis. Diese Haftungsbeschränkung gilt, soweit der Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit die StA für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen Verschuldens des LT verantwortlich ist.

7.2. Gelten für eine vom LT zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solche beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich die StA gegenüber dem Gast darauf berufen.

7.3. Die StA haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden und die als solche in der Reiseausschreibung ausdrücklich gekennzeichnet sind.

8. Mitwirkungspflichten des Gastes

8.1. Mängelanzeige: Der Gast und jeder Reisetilnehmer sind verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles Zumutbare zu unternehmen, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten oder zu vermeiden. Daraus ergibt sich insbesondere die Verpflichtung des Gastes, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen. Sollte eine örtliche Reiseleitung nicht existieren oder nicht zu erreichen sein, ist die Beanstandung der StA durch Telefon, Telegramm oder Telefax zur Kenntnis zu bringen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, die Beanstandungen zu überprüfen und ggf. für Abhilfe zu sorgen. Die Reiseleitung hat nicht die Befugnis, Ansprüche anzuerkennen und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so ist der Anspruch auf Minderung ausgeschlossen. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

8.2. Kündigung: Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Gast den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die StA, bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung) eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

9. Ausschlussfrist und Verjährung

9.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Gast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der StA geltend zu machen. Die Geltendmachung kann zur Wahrung der Frist nur

gegenüber der StA unter der unten angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Gast Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind binnen 7 Kalendertagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Kalendertagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

9.2. Ansprüche des Gastes nach den §§ 651 c bis f BGB, ausgenommen solche wegen Körper- und Gesundheitsschäden verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Gast solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die StA die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Gerichtsstand

10.1. Sollte eine Bestimmung des Reisevertrages nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte der Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so tritt an die Stelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht und dem wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

10.2. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz der StA. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

11. Sonstige Reiseveranstalter

Für die im Katalog angebotenen eigenen Reiseangebote der StA gelten grundsätzlich die vorher genannten Reisebedingungen für Pauschal- und Einzelleistungen der StA. Die Reisebedingungen für Pauschal- und Einzelleistungen sonstiger im Katalog genannter Veranstalter erhalten Sie direkt bei den jeweiligen Veranstaltern. Sie werden nur dann wirksamer Vertragsbestandteil, wenn sie bei der Buchung wirksam in den Vertrag einbezogen wurden.

Stadt Haltern am See, Stadtagentur, Markt 1

45721 Haltern am See

Telefon 02364/933-365/-366, Fax 02364/933-364

e-mail: stadtagentur@haltern.de

St.-Nr.: 359-5735/0711

USt.-IdNr.: DE127133105

(Stand: Dezember 2013)